



Adoptions-Vertrag

Adoptant/in:

Vor- / Nachname:

Strasse Nr.:

PLZ-Ort:

Tel. : xxx

E-Mail : xxx

AMICUS ID: xxx

Angaben zum Tier:

Name des Tieres: xxx

Rasse: xxx

Farbe: xxx

Alter **ca.**: xxx

Geschlecht: xxx

Chip: xxx

kastriert/sterilisiert: xxx

Merkmale: xxx

Gesundheit: gemäss Untersuchungen; Tests werden mitgegeben ansonsten keine Auffälligkeiten

Besonderheiten/Verträglichkeit:

Kinder: ja (X) nein () **Besucher:** ja (X) nein () **Hunde:** ja (X) nein ()
nach Eingewöhnungszeit nach Eingewöhnungszeit nach Eingewöhnungszeit
HUND vor Kinder Schützen Rückzugsort für Hund

Charakter und Eigenschaften die das Tier in Spanien im Refugio oder auf der Pflegestelle zeigte:

Xxx

Vertragsbedingungen

1. Eigentumsrechte

Damit das vermittelte Tier auch nach seiner Übergabe gegen eventuellen Missbrauch oder Tierquälerei geschützt bleibt, geht das übernommene Tier nur an den Tierhalter über. Die Eigentumsrechte verbleiben bei der LiSa-Pfotenhilfe Schweiz und gehen erst nach erfolgter, **positiver Nachkontrolle** an den Tierhalter über.

Eine nicht nur kurzfristige Weitergabe an Dritte (auch an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime etc.) oder das Tier zu veräussern bzw. Dritten zu überlassen, ist ausdrücklich untersagt und ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die LiSa-Pfotenhilfe gestattet.

Gestattet ist eine zeitlich begrenzte Unterbringung des Tieres aus Gründen vorübergehender Abwesenheit (Krankheit, Ferien etc.). Kann oder will der Adoptant seinerseits das Tier jedoch nicht mehr halten, so verpflichtet er sich hiermit, umgehend die LiSa-Pfotenhilfe zu informieren, damit diese die Halterschaft wieder an sich nimmt.

Wird der Hund an den Verein wegen Zeitmangel, Überforderung oder wegen anderen Gründen zurückgeben, muss dem Verein mindestens 14 Arbeitstage Zeit gegeben werden um eine passende Pflegestelle zu suchen! Kann dies nicht gewährleistet werden, muss dem Verein CHF 300.00 bei der Abgabe entrichtet werden. Muss der Hund beim verzichtenden Adoptanten abgeholt werden, fällt eine zusätzliche Gebühr von CHF 100.00 an.

Der Hund muss korrekt geimpft und kastriert / sterilisiert an den Verein zurück-gegeben werden, ansonsten werden die dem Verein entstehenden Kosten dem verzichtenden Adoptanten in Rechnung gestellt. Wird der Hund in einem gesundheitlich schlechten Zustand abgegeben, so dass eine umgehende tierärztliche Versorgung notwendig wird, hat der verzichtende Adoptant auch diese Kosten zu tragen. Bei der Übergabe des Hundes an die LiSa-Pfotenhilfe muss die unterschriebene Verzichtserklärung dem Verein vorliegen.

2. Haltungsbedingungen

Der Adoptant des Tieres verpflichtet sich, das Tier als Haustier zu halten, dieses nach seinen Bedürfnissen entsprechend artgerecht zu ernähren, zu pflegen, erhaltungsgerecht unterzubringen und für sein Wohlbefinden als auch für die Gesunderhaltung in psychischer und physischer Sicht Sorge zu tragen. Er erkundigt sich zudem über seine Pflichten beim Bundesamt für Veterinärwesen (www.tiererichtighalten.ch). Eine Haltung in Hof, Keller, Scheune oder ähnlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie eine Zwinger- oder Anbindehaltung wird prinzipiell untersagt. Dem Tier ist jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen.

Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und auch nicht durch Dritte zu dulden. Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung ist zu beachten. Sollte das Tier einmal erkranken oder sich verletzen, verpflichtet sich der Adoptant, eine erforderliche medizinische Versorgung durch einen Tierarzt oder Tierheilpraktiker durchführen zu lassen.

3. Präventivmassnahmen / Gesundheitszustand

Bei manchen Tierarten oder Jungtieren ist eine Geschlechtsbestimmung sehr schwierig und kann ggf. falsch beurteilt werden. Für die Richtigkeit der Geschlechtsbestimmung wird keine Gewähr übernommen. Die Tiere werden, sofern erforderlich, vor einer Vermittlung von einer Fachkraft auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Trotz aller Vorsorge kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das zu vermittelnde Tier nicht erkennbar erkrankt ist. Ernsthaftige Erkrankungen des Tieres sind nach gestellter Diagnose unverzüglich und unter Beilage der tierärztlichen Berichte der LiSa-Pfotenhilfe Schweiz zu melden. Diese ist ermächtigt, auf eigene Kosten beim Tierarzt Auskünfte über Befunde, Behandlungen oder die allfällige Todesursache des betreffenden Tieres einzuholen. Eine als notwendig in Betracht gezogene Tötung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die LiSa-Pfotenhilfe Schweiz ist unverzüglich zu informieren.

Unsere Hunde reisen:

- mit EU Ausweis und gechipt
- entwurmt und behandelt gegen äussere Parasiten (Entwurmung in der CH nach ca. 2 Wochen wiederholen)
- geimpft mit erster Grundimmunisierung (2 malig, bei Welpen 3 malig) mit Lepto4 (Schweiz impft bereits Lepto 6), Tollwutimpfung (1 Jahr gültig)
- Bluttest auf Mittelmeerkrankheiten (Leishmaniose, Dilofilaria, Ehrlichiose und Anaplasmoose)

Bei Hunden aus dem südlichen Ausland empfehlen wird den Haltern eine Wiederholung der Bluttests auf Mittelmeererkrankungen durchführen zu lassen. **Die LiSa-Pfotenhilfe Schweiz übernimmt keine Haftung für eventuell nicht erkennbare ansteckende Krankheiten – auch für Folgeschäden.** Ansonsten verpflichtet sich der Adoptant als neuer Halter, spätestens nach der Vermittlung bzw. bei erkrankten oder angeschlagenen Tieren, diese nach tierärztlicher Indikation behandeln zu lassen.

4. Kastrationspflicht

Der Adoptant verpflichtet sich das Tier kastrieren zu lassen, wenn dieses altersbedingt nicht bereits durch LiSa-Pfotenhilfe kastriert werden konnte. Bei Hündinnen empfiehlt es sich nach der ersten, spätestens nach der zweiten Läufigkeit, bei Rüden empfiehlt es sich mit Eintreten der Geschlechtsreife oder nach tierärztlicher Indikation. Ein Decken bzw. eine Zucht werden **ausdrücklich untersagt.** Eine entsprechende Bescheinigung des Tierarztes über die durchgeführte Kastration ist unaufgefordert an die LiSa-Pfotenhilfe zu senden.

5. Nachkontrollen

Der Adoptant erklärt sich bereit, dass LiSa-Pfotenhilfe die Tierhaltung besichtigen und ungehindert überprüfen darf. Werden Mängel in der Tierhaltung festgestellt, kann sie schriftlich deren Behebung innert einer angemessenen Frist verlangen. Werden gravierende Missstände festgestellt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht nahelegen, darf die LiSa-Pfotenhilfe auf Kosten des Adoptanten einen Tierarzt mit der Untersuchung des Tieres und der Überprüfung der Tierhaltung beauftragen.

6. Eigenschaften des Tieres

Die Beschreibung des Tieres entspricht dem **momentanen** Verhalten. Auf besondere Charaktereigenschaften des Tieres und eventuelle erkennbare Auffälligkeiten wie Kinderfeindlichkeit, Unverträglichkeiten gegenüber anderen Tieren, Aggressivität und dergleichen wurde der Adoptant so gut wie möglich hingewiesen. Gewährleistungsansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeder Art sind ausgeschlossen. Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Übergabe des Tieres erfolgt nach erfolgter Vorkontrolle und Abschluss des Schutzvertrages.

7. Adressänderungen / Informationspflicht des neuen Halters

Der Adoptant orientiert die LiSa-Pfotenhilfe innert vier Wochen über einen allfälligen Wechsel des Wohnortes. Ebenfalls ist der Wohnortwechsel bei AMICUS innerhalb 14 Tagen zu melden. Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresseinholung über das Einwohneramt erforderlich (z.B. für eine Nachkontrolle), sind für die Adressvermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellte Kosten durch den Tierhalter zu vergüten.

8. Sonstiges / Allgemeine Informationen

Der Adoptant wird darauf hingewiesen, dass er mit der Übergabe des Tieres für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat. Der Abschluss einer Tierhaftpflicht wird ihm angeraten. Bei der Vermittlung eines Hundes wird auf die Verpflichtung der Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen. Handelt es sich um die Vermittlung eines Fundtieres, gilt Art. 722 Abs. 1 des ZGB, dass LiSa-Pfotenhilfe als Finder das Eigentum am Tier erwirbt, wenn sie der Anzeige- und Haltepflicht nachkommt und der Eigentümer während zwei Monaten, von der Bekanntmachung oder Anzeige angerechnet, nicht festgestellt werden kann. Der Adoptant versichert mit seiner Unterschrift, dass ihm dieser Eigentumsvorbehalt bekannt gemacht wurde und er im Falle einer Rückgabeverpflichtung an den Eigentümer, an keine Partei irgendwelche Ansprüche erheben wird. Weitergabe bzw. Verzicht des Tieres nur in Absprache mit LiSa-Pfotenhilfe!

9. Registrierung des Tieres

Hunde werden durch LiSa-Pfotenhilfe bei der Datenbank AMICUS erstregistriert und nach Erhalt der AMICUS ID-Nr. des Adoptanten auf diesen neuen Halter umgeschrieben. Die Gebühren dafür sind in der Schutzgebühr enthalten.

Innert 10 Tagen müssen Hunde durch den Adoptanten bei der Gemeinde angemeldet werden.

10. Verlust des Tieres

Ein Abhandenkommen des Tieres ist unmittelbar jedoch spätestens 24 Stunden nach dem Zeitpunkt des Vermissens bei der zuständigen Polizeistelle, der Schweizerische Tiermeldezentrale STMZ, den regionalen Tierschutzorganisationen und Tierheimen, den umliegenden Tierärzten, als auch der LiSa-Pfotenhilfe anzuzeigen.

11. Besondere Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.

12. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der Adoptantenpflichten wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000 vereinbart.



Adoptions-Vertrag

13. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird per E-Mail oder Post zugesandt, dieser muss **vollständig** per POST unterzeichnet retourniert werden.

Die Parteien erhalten je ein Exemplar.

Auch das Infoblatt und das Formular TA Check müssen unterzeichnet per Post retourniert werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Gerichtsstandvereinbarung

Klagen aus dem vorliegenden Kaufvertrag können nur am Sitz von LiSa-Pfotenhilfe Schweiz angehoben werden.

Die Adoptionsgebühr von total **CHF 830.00** (Schutzgebühr inkl. Transport in die Schweiz, Verzollung inkl. MWST und Erstregistratur bei AMICUS) bitten wir dich spätestens 14 Tage vor der Abreise zu überweisen, besten Dank.

LiSa-Pfotenhilfe Schweiz

PC 89-121196-4

IBAN: CH07 0900 0000 8912 1196 4

Betreff: Schutzgebühr für XXX

Der Adoptant bestätigt mit seiner Unterschrift, die Vertragsbedingungen zu akzeptieren und einzuhalten. Sowie bei Fragen betreffend Verhaltensproblemen Kontakt mit LiSa-Pfotenhilfe aufzunehmen.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Ebnat-Kappel, xxx

SIGNATUR Vermittlerin

LiSa-Pfotenhilfe Schweiz

Unterschrift des Adoptanten

Anmeldung Newsletter: ja nein

Vielen Dank, dass Sie sich entschlossen haben, einem Tier in Not ein Zuhause zu geben. Das LiSa-Pfotenhilfe-Team wünscht Ihnen viel Freude mit Ihrem neuen Haustier. Sollten Sie weitere Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.